Datum: 13.11.2025

SCHWEIZER PERSONAL VORSORGE
PREVOYANCE PROFESSIONNELLE SUISSE

Schweizer Personalvorsorge
6010 Kriens
041/ 317 07 07
https://vps.epas.ch/

Medienart: Print
Medientyp: Fachmedien
Auflage: 3'508
Erscheinungsweise: monatlich

Seite: 91,92
Fläche: 32'936 mm²

Auftrag: 3005997
Themen-Nr.: 396018
Referenz:
4502e8cf-2532-4940-95e0-0fa2a066b6b9
Ausschnitt Seite: 1/2

Die patronale Dachstiftung

Ein Zukunftsmodell?

Um die Organisation seiner Wohlfahrtsstiftungen zu rationalisieren, hat ein Uhrenhersteller kürzlich eine patronale Dachstiftung gegründet. Diese besondere Form der Sammeleinrichtung ermöglicht eine vereinfachte Verwaltung und geringere Verwaltungskosten.

Autor: **Fabien Dutoit**

Patronale Wohlfahrtsstiftungen sind die älteste Form der betriebsinternen Vorsorge. Seit dem Inkrafttreten des BVG ergänzen sie die Tätigkeit der Pensionskassen, von denen sie sich durch eine ausschliesslich vom Arbeitgeber getragene Finanzierung sowie durch eine grössere Freiheit bei der Gestaltung und Zuteilung der Leistungen auszeichnen.[1] Ihr Vermögen hat mit dem wachsenden Vermögen der Vorsorgeeinrichtungen in den letzten 15 Jahren nicht Schritt gehalten, was darauf hindeutet, dass sie Mühe haben, ihren Platz in der 2. Säule zu finden.[2]

Ein Grund für die mangelnde Attraktivität ist die anspruchsvolle Gesetzgebung. Zur Verbesserung der Situation wurden 2016 die Regeln gelockert, und seit dem 1. Januar 2025 dürfen patronale Stiftungen Leistungen in Notlagen, bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit, für Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Gesundheitsförderung und Prävention ausrichten (Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 ZGB).[3] Auch die Praxis steuert Lösungen bei. Eine Innovation verdient besondere Aufmerksamkeit: die patronale Dachstiftung.

Begriff

Unter einer Dachstiftung versteht man den Zusammenschluss verschiedener unselbständiger Unterstiftungen in einer privatrechtlichen Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit.[4] Die Dachstiftung übernimmt die administrativen Aufgaben für sämtliche Unterstiftungen, zweckgebundenen Fonds oder auch geschützten Fonds und benötigt somit weniger finanzielle Mittel.[5] 2024 gab es in der Schweiz 34 Dachstiftungen, die gemeinnützige Zwecke in Bereichen wie Kultur oder Gesundheit verfolgen.[6]

Eine patronale Dachstiftung oder patronale Sammelstiftung bietet die gleichen Vorteile wie eine gemeinnützige Dachstiftung. Eine solche Einrichtung führt eine Gesamtrechnung, verfügt über einen einzigen Stiftungsrat, eine einzige Revisionsstelle und gegebenenfalls ein Anlageverwaltungsmandat. Unterschiede gibt es hingegen beim Zweck der Personalvorsorge.

Praxisbeispiel

Alle Gesellschaften eines Uhrenkonzerns haben ihr Personal einer eigenen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen. Ein Teil der Unternehmen war zudem individuell einer der zehn patronalen Wohlfahrtsstiftungen des Konzerns angeschlossen. Ihre Stiftungsräte waren teilweise unterschiedlich zusammengesetzt, doch alle delegierten ihre Geschäftsführung an die Verwalter ihrer Pensionskasse und verfügten über dieselbe Revisionsstelle.

[1] Hans Michael Riemer et al., Die patronalen Wohlfahrtsfonds nach der 1. BVG-Revision, SZS 2007, 549 ff.

[2] Bundesamt für Statistik (BFS), Wohlfahrtsfonds in der Schweiz im Jahr 2020, Neuenburg 2022, 2.

[3] Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats zur Parlamentarischen Initiative «Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen» vom 31. August 2023, BBl 2023 2077.

[4] Urteil des BVGer C-641/2009 vom 22. Juli 2011 E. 5.4.4.3.

[5] Goran Studen, Dachstiftungen zwischen Wunsch und Wirklichkeit, in Der Schweizer Stiftungsreport 2013, Center for Philanthropy Studies (CEPS), Universität Basel, 17 f.

[6] CEPS, Universität Basel, Der Schweizer Stiftungsreport 2025, 12.

ARGUS DATA INSIGHTS® WISSEN ZUM ERFOLG
ARGUS DATA INSIGHTS® Schweiz AG | Rüdigerstrasse 15, Postfach, 8027 Zürich
T +41 44 388 82 00 | E mail@argusdatainsights.ch | www.argusdatainsights.ch

Datum: 13.11.2025

SCHWEIZER PERSONAL VORSORGE
PREVOYANCE PROFESSIONNELLE SUISSE

Schweizer Personalvorsorge
6010 Kriens
041/ 317 07 07
https://vps.epas.ch/

Medienart: Print
Medientyp: Fachmedien
Auflage: 3'508
Erscheinungsweise: monatlich

Seite: 91,92
Fläche: 32'936 mm²

Auftrag: 3005997
Themen-Nr.: 396018
Referenz:
4502e8cf-2532-4940-95e0-0fa2a066b6b9
Ausschnitt Seite: 2/2

Im Jahr 2024 versuchte diese Uhrengruppe, die Verwaltung ihrer patronalen Wohlfahrtsstiftungen zu vereinfachen. Es wurde beschlossen, vorerst drei patronale Wohlfahrtsstiftungen ohne reglementarische Leistungen durch eine dreifache Kombinationsfusion zusammenzulegen. In der Folge wurde eine patronale Dachstiftung gegründet. Mittelfristig könnten noch weitere Stiftungen des Konzerns absorbiert werden. Nach unserem Kenntnisstand handelt es sich um das erste Beispiel einer patronalen Dachstiftung.[7]

Wahrung der Rechte und Ansprüche der Versicherten

Bei einer patronalen Dachstiftung ist der Wahrung der Rechte und Ansprüche der Versicherten besondere Aufmerksamkeit zu schenken, damit sie durch Fusion oder Vermögensübertragung Mittel aus bestehenden Einrichtungen aufnehmen kann (Art. 88 Abs. 2 und 98 Abs. 2 FusG). Dies setzt einerseits die Wahrung der Vermögensrechte voraus.[8] Folglich ist für jeden bereits bestehenden Begünstigtenkreis ein ausschliesslich für diesen bestimmter Fonds zu gründen.

Die Wahrung der Rechte und Ansprüche der Versicherten setzt andererseits voraus, dass die Leistungen der übernehmenden Stiftung so ausgestaltet sind, dass den Begünstigten der übertragenden Einrichtung kein Nachteil entsteht. Ist diese Voraussetzung erfüllt, können sämtliche zweckgebundenen Fonds von den gleichen Leistungen profitieren. Bei patronalen Stiftungen ohne reglementarische Ansprüche ergeben sich die Leistungen in der Regel direkt aus ihrem statutarischen Zweck, der somit für alle Begünstigtenkreise gleich sein kann. Damit unterscheiden sie sich von ihren philanthropisch orientierten Verwandten, deren einzelne Unterstiftungen teilweise eigene Zwecke verfolgen. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Leistungen erfolgt als gesamtheitliche Abwägung aller Vor- und Nachteile.[9]

Gleichbehandlung

Im Übrigen setzt eine patronale Dachstiftung voraus, dass die Begünstigtenkreise gleich behandelt werden, namentlich in Bezug auf die Verwaltungskosten (Art. 89a Abs. 6 Ziff. 1 und Abs. 8 Ziff. 3 ZGB). In dieser Hinsicht ähnelt sie ihrer philanthropischen Verwandten. Eine Aufteilung der Kosten im Verhältnis zur Grösse der einzelnen Fonds und gegebenenfalls zum Umfang der gewährten Leistungen erscheint dafür geeignet, Einnahmen und Leistungen zu berücksichtigen, die im Gegensatz zu einer Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung nicht mit der Lohnsumme korrelieren.

TAKE AWAYS

- Die patronale Dachstiftung bzw. patronale Sammelstiftung ist eine Antwort auf die Herausforderungen der komplexen Gesetzgebung.
- In Bezug auf die Wahrung der Rechte und Ansprüche der Versicherten und die Gleichbehandlung erfordert sie besondere Aufmerksamkeit.
- In einer solchen Stiftung können Mittel von nicht miteinander verbundenen Unternehmen zusammengelegt werden.

Schlussfolgerungen

Beim Modell der patronalen Dachstiftung ist der Wahrung der Rechte und Ansprüche der Begünstigten und der Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ein besonderes Augenmerk zu schenken. Über diese Anforderungen hinaus spricht unseres Erachtens nichts dagegen, dass eine solche Einrichtung Gelder für Angestellte nicht miteinander verbundener Unternehmen in ähnlicher Weise wie eine Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung zusammenlegt. Letztlich wird die Übertragung des Dachstiftungsmodells auf die patronale Stiftung wohl nicht ausreichen, um diese zu einem Zukunftsmodell zu machen. Hingegen scheint dieser Vorschlag geeignet zu sein, den Herausforderungen der Gegenwart gerecht zu werden.

[7] Patric Füglistaller, Fusionen: Was gilt für Wohlfahrtsfonds? SPV, 05/2025, 52.

[8] Alexander Vogel et al., FusG Kommentar, 4. Aufl., 2024, Nr. 9 zu Art. 88 FusG.

[9] Entsprechend Urteil des BVGer C-945/2008 vom 23. Juli 2009 E. 8.2.

Werbung Publicité